

PASS- UND PATENTBÜRO
BASEL-LANDSCHAFT

Bewilligung für den Verkauf von Bier- und Weinprodukten ohne Konsumation
an Ort und Stelle für **temporäre Verkaufsstellen**

Bewerber

Firmenbezeichnung:

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ/Wohnort:

Tel. Nr. / Natel Nr.

Verkaufsstandort

Strasse/Nr.

in / PLZ/ ORT

Verkaufsdaten

.....

.....

.....

.....

.....

Gebühren pro Tag Fr. 50.--

Ort:, den..... **UNTERSCHRIFT:**

Bitte Rückseite beachten!



Für Ihre Unterlagen bestimmt !

Die Verkaufsbewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin für die ordentliche und gesetzmässige Betriebsführung nicht volle Gewähr bietet.

Art. 11 der Lebensmittelverordnung des Bundes

¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.

² Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufsprodukt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.

³ Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an **Jugendliche unter 18 Jahren** richtet, ist untersagt.

Verboten ist insbesondere die Werbung.

- a. an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- b. in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;